

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013, das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 und das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden (Bezügeanpassungsgesetz 2026)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBL Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

- 1. In *Inhaltsverzeichnis* wird nach dem Eintrag zu § 139 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 139a Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028“
- 2. In § 79 Abs. 8 wird der Ausdruck „,Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Leitung Hebammen“ durch den Ausdruck „,Leitung medizinisch-therapeutisch-diagnostische Gesundheitsberufe (MTD-Berufe)/Leitung Hebammen“ ersetzt.
- 3. In § 99 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,50 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „1,55 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.
- 4. In § 127 Abs. 7 wird der Ausdruck „41,90 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „43,30 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.
- 5. In § 135 Abs. 2 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Gehaltsstufe	Grundvergütung der Modellstellen	Grundvergütung der Modellstellen	Grundvergütung der Modellstellen
	Fachärztin/Facharzt, Oberärztin/Oberarzt mit Spezialgebiet, Erste/r Oberärztin/Oberarzt	Allgemeinmediziner/in	Ärztin/Arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt bzw. Allgemeinmediziner/in
	Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)	Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)	Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)
1	31,30	30,20	23,60
2	32,40	31,30	23,60
3	33,50	32,40	23,60
4	34,60	33,50	23,60
5	35,80	34,60	23,60
6	36,90	35,80	23,60
7	38,00	36,90	-
8	39,20	38,00	-
9	40,20	39,20	-
10	41,40	40,20	-
11	42,60	41,40	-

6. In § 135 Abs. 2 wird der Ausdruck „21,60 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „22,30 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

7. In § 135 Abs. 5 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Zeitliche Mehrdienstleistungen	Fachschwerpunktleiterinnen bzw. Fachschwerpunktleiter	Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter
	Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)	Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)
Für den durchgehenden Dienst von Montag bis Freitag jeweils von 22:00 bis 6:00 Uhr des folgenden Tages	567,20	659,50
Für den durchgehenden Dienst an Samstagen von 15:00 Uhr bis Sonntag 6:00 Uhr	910,00	1.054,90
Für den durchgehenden 24-stündigen Dienst an Sonn- und Feiertagen	1.133,90	1.318,80

8. In § 135 Abs. 6 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Bedienstetengruppe	Stundensatz Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)
Bedienstete der Berufsfamilie „Ärztinnen bzw. Ärzte“ mit Ausnahme der Fachschwerpunktleiterinnen bzw. Fachschwerpunktleiter und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter	8,40
Sonstige Bedienstete gemäß § 132 Abs. 1 mit Ausnahme der Fachschwerpunktleiterinnen bzw. Fachschwerpunktleiter und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter	4,40

9. In § 135 Abs. 7 wird der Ausdruck „63,50 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „65,60 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

10. In § 136 Abs. 2 wird der Ausdruck „162,40 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „167,80 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

11. § 136b Abs. 1 lautet:

„(1) Im Gehaltsschema B2 gebührt - soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist - den Bediensteten der Berufsfamilien „Pflege“, „Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen“ sowie der Modellfunktion „Klinische Psychologinnen und Psychologen und Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen“ eine Marktzulage gemäß Abs. 2.“

12. In § 136d Abs. 1 wird der Ausdruck „„Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Leitung Hebammen““ durch den Ausdruck „„Leitung medizinisch-therapeutisch-diagnostische Gesundheitsberufe (MTD-Berufe)/Leitung Hebammen““ ersetzt.

13. Nach § 139 wird folgender § 139a eingefügt:

„§ 139a

Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028

(1) Die in diesem Landesgesetz zum Ablauf des 31. Juli 2027 angeführten Monatsgehälter erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 010,00 Euro um 58,30 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 010,00 Euro bis 6 163,00 Euro um 40,40 Euro und
3. Beträge von mehr als 6 163,00 Euro um 20,60 Euro.

Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 um 1,0%.

(2) Die gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz erhöhten Monatsgehälter erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 068,30 Euro um 59,20 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 068,30 Euro bis 4 311,00 Euro um 45,20 Euro,
3. Beträge von mehr als 4 311,00 Euro bis 6 203,40 Euro um 33,20 Euro und
4. Beträge von mehr als 6 203,40 Euro um 21,20 Euro.

Die gemäß Abs. 1 erhöhten, in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 um 1,0%.

(3) Die Monatsgehälter sowie die Zulagen und Vergütungen werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet.“

14. Dem § 144 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 99 Abs. 2, § 127 Abs. 7, § 135 Abs. 2, 5 bis 7, § 136 Abs. 2, § 139a und **Anlage 2** mit 1. Juli 2026 und
2. § 79 Abs. 8, § 136b Abs. 1, § 136d Abs. 1 und **Anlage 1** rückwirkend mit 1. Jänner 2026.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBL. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 122 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 122a Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028“

2. In § 22 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	3.488,10	2.871,70	2.610,90	2.525,80	2.447,90
2	3.556,50	2.923,40	2.655,60	2.560,30	2.467,40
3	3.625,20	2.975,70	2.699,60	2.595,00	2.487,10
4	3.752,80	3.029,80	2.744,10	2.629,30	2.506,00
5	3.833,50	3.085,60	2.788,20	2.663,80	2.525,80
6	3.950,20	3.160,50	2.832,70	2.698,40	2.546,10
7	4.073,20	3.220,60	2.876,90	2.732,70	2.566,30
8	4.190,50	3.299,70	2.921,40	2.766,90	2.586,20
9	4.349,00	3.424,30	2.979,20	2.807,70	2.606,60
10	4.465,60	3.533,80	3.025,10	2.842,00	2.626,70
11	4.582,00	3.687,70	3.088,50	2.876,30	2.646,80
12	4.713,90	3.804,60	3.137,70	2.910,60	2.666,80
13	4.820,50	3.921,20	3.188,80	2.945,00	2.686,90
14	4.934,50	4.037,80	3.240,60	2.987,70	2.706,90
15	5.074,00	4.154,80	3.293,00	3.023,50	2.727,20
16	5.214,00	4.272,30	3.345,30	3.060,70	2.747,30
17	5.354,20	4.388,70	3.399,70	3.098,10	2.767,60
18	5.494,30	4.506,00	3.453,20	3.144,70	2.788,00
19	5.599,50	4.622,80	3.517,20	3.185,00	2.808,10
20		4.672,70	3.570,90	3.225,20	2.828,30
21			3.597,50	3.245,70	2.838,30

3. In § 24 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	2.621,00	2.576,20	2.535,30	2.493,20	2.451,60
2	2.665,60	2.614,70	2.569,50	2.519,50	2.470,80
3	2.710,30	2.653,20	2.604,30	2.546,70	2.489,80
4	2.755,00	2.691,40	2.639,40	2.573,50	2.509,00
5	2.799,50	2.729,80	2.674,00	2.600,50	2.527,80
6	2.844,70	2.768,10	2.708,20	2.627,60	2.547,70
7	2.889,50	2.806,00	2.742,50	2.654,80	2.567,50
8	2.934,20	2.844,40	2.777,30	2.682,00	2.586,80
9	2.979,20	2.882,90	2.811,90	2.708,90	2.606,70
10	3.030,40	2.926,10	2.849,90	2.741,30	2.631,20
11	3.079,30	2.964,70	2.885,00	2.768,70	2.651,30
12	3.130,00	3.004,60	2.919,70	2.796,20	2.671,30
13	3.183,10	3.046,30	2.954,50	2.823,40	2.691,20
14	3.235,70	3.088,60	2.989,80	2.851,10	2.711,20
15	3.292,30	3.135,50	3.028,80	2.882,20	2.734,50
16	3.346,50	3.181,20	3.066,50	2.909,70	2.754,40
17	3.401,40	3.226,70	3.105,40	2.937,70	2.774,50
18	3.456,40	3.272,20	3.145,60	2.966,10	2.794,90
19	3.511,40	3.318,50	3.186,40	2.994,30	2.814,90
20	3.565,90	3.365,30	3.227,40	3.023,20	2.835,10
21	3.593,60	3.388,90	3.248,10	3.038,20	2.845,40

4. In § 28 Abs. 3 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	in der Ergänzungszulagenstufe			
	1	2	3	4
	Euro			
a) in der Entlohnungsgruppe a				
	598,40	1.025,90	1.448,00	1.981,10
b) in der Entlohnungsgruppe b				
	161,40	534,40	963,90	1.177,60
c) in der Entlohnungsgruppe c				
	136,90	292,30	391,00	-
d) in der Entlohnungsgruppe d				
	63,90	142,50	217,80	-

5. In § 31 Abs. 4 Z 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	208,60
63	a/3	394,40
66	a/4	688,90
69	a/5	1.008,00
72	a/6	1.352,30
75	a/7	1.721,40
78	a/8	2.115,90
81	a/9	2.535,30
84	a/10	2.979,70

87	a/11	3.449,20
90	a/12	3.943,70

6. In § 31 Abs. 4 Z 2 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	356,80
60	b/2	626,00
63	b/3	920,10
66	b/4	1.239,40
69	b/5	1.583,60
72	b/6	2.103,50
75	b/7	2.503,80
78	b/8	2.929,60

7. In § 46 Abs. 2 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsgruppe p1 bis p5, e, d, c, b	Entlohnungsstufe	Euro
a	1 bis 7 (2. Jahr 6. Monat)	200,20
a	ab 7 (2. Jahr 7. Monat)	254,20

8. In § 87 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe			
	s1	s2	s3	s4
	Euro			
1	5.589,30	4.370,50	4.202,60	4.129,30
2	5.589,30	4.370,50	4.277,00	4.203,30
3	5.589,30	4.389,40	4.351,70	4.288,00
4	5.589,30	4.464,90	4.426,10	4.363,30
5	5.589,30	4.552,70	4.513,30	4.450,20
6	5.589,30	4.713,40	4.657,60	4.572,20
7	5.621,80	4.859,70	4.801,80	4.655,60
8	5.752,50	5.038,30	4.977,50	-
9	5.893,00	5.163,30	5.105,70	-
10	6.117,80	5.293,40	5.233,70	-
11	6.290,00	5.422,90	5.329,90	-
12	6.474,80	5.553,50	-	-
13	6.677,50	5.683,90	-	-
14	6.852,00	5.823,40	-	-
15	7.025,70	5.993,20	-	-
16	7.205,50	6.162,50	-	-
17	7.424,10	6.333,00	-	-
18	7.687,00	6.502,80	-	-
19	7.833,70	6.630,20	-	-

9. In § 98 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe l1
	Euro
1	3.764,40
2	3.867,30
3	4.011,40
4	4.256,20

5	4.510,30
6	4.762,30
7	5.010,40
8	5.267,90
9	5.523,50
10	5.761,10
11	6.015,50
12	6.248,00
13	6.477,60
14	6.705,50
15	6.945,40
16	7.162,60
17	7.271,50
18	7.597,60
19	-

10. § 98 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. unter einem Besoldungsdienstalter von 13 Jahren und sechs Monaten 1 131,30 Euro
- 2. ab einem Besoldungsdienstalter von 13 Jahren und sechs Monaten 1 208,90 Euro
- 3. ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten 1 283,80 Euro.“

11. In § 102 Abs. 7 wird der Betrag „41,90“ durch den Betrag „43,30“ ersetzt.

12. In § 110 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe l2a2
	Euro
1	3.467,80
2	3.551,60
3	3.635,50
4	3.741,00
5	3.921,60
6	4.128,40
7	4.341,70
8	4.579,30
9	4.817,70
10	5.059,00
11	5.300,90
12	5.542,10
13	5.783,80
14	6.018,90
15	6.217,60
16	6.425,00
17	6.637,00
18	6.786,00
19	-

13. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028

(1) Die in diesem Landesgesetz zum Ablauf des 31. Juli 2027 angeführten Monatsentgelte sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 121a iVm § 120a

LBBG 2001 erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 010,00 Euro um 58,30 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 010,00 Euro bis 6 163,00 Euro um 40,40 Euro und
3. Beträge von mehr als 6 163,00 Euro um 20,60 Euro.

Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 um 1,0%.

(2) Die gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz erhöhten Monatsentgelte sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 121a iVm § 120a LBBG 2001 erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 068,30 Euro um 59,20 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 068,30 Euro bis 4 311,00 Euro um 45,20 Euro,
3. Beträge von mehr als 4 311,00 Euro bis 6 203,40 Euro um 33,20 Euro und
4. Beträge von mehr als 6 203,40 Euro um 21,20 Euro.

Die gemäß Abs. 1 erhöhten, in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 um 1,0%.

(3) Die Monatsentgelte sowie die Zulagen und Vergütungen werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet. Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 121a iVm § 120a LBBG 2001 werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.“

14. Dem § 129 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 22, 24 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2, § 102 Abs. 7, §§ 110 und 122a in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBL. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,50 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „1,55 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

2. In § 41 Abs. 4 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	2.417,20	2.492,50	2.570,20	2.806,00	3.388,30
2	2.436,40	2.524,00	2.613,40	2.860,10	3.495,20
3	2.455,40	2.556,60	2.656,60	2.913,60	3.602,20
4	2.474,60	2.588,90	2.699,70	2.967,90	3.709,30
5	2.493,40	2.620,90	2.742,90	3.024,70	3.816,30
6	2.512,70	2.653,10	2.785,70	3.083,70	3.923,30
7	2.532,30	2.685,60	2.829,00	3.215,20	4.029,70
8	2.551,90	2.718,10	2.871,70	3.333,30	4.137,00
9	2.571,90	2.750,80	2.915,20	3.440,30	4.244,00
10	2.591,60	2.782,90	2.958,50	3.547,10	4.350,90
11	2.611,30	2.815,00	3.003,10	3.654,70	4.457,50
12	2.630,80	2.847,20	3.087,60	3.761,30	4.572,80
13	2.650,60	2.879,40	3.201,20	3.868,50	4.712,50
14	2.670,50	2.912,00	3.305,20	3.974,90	4.852,40

15	2.690,10	2.944,50	3.412,00	4.081,90	4.992,40
16	2.710,20	3.005,40	3.519,00	4.189,10	5.133,00
17	2.729,90	3.095,50	3.626,10	4.296,20	5.274,30
18	2.749,90	3.208,00	3.733,30	4.403,00	5.379,60
19	2.774,70	3.275,60	3.840,00	4.509,70	5.432,30
20	2.789,80	-	3.973,50	4.536,10	5.590,50
21	-	-	4.053,60	4.656,20	-
22	-	-	-	4.696,30	-

3. In § 41 Abs. 5 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	2.570,20	2.529,20	2.492,50	2.454,50	2.417,20
2	2.613,40	2.565,40	2.524,00	2.479,00	2.436,40
3	2.656,60	2.601,20	2.556,60	2.503,20	2.455,40
4	2.699,70	2.637,40	2.588,90	2.527,80	2.474,60
5	2.742,90	2.673,40	2.620,90	2.552,50	2.493,40
6	2.785,70	2.709,20	2.653,10	2.577,90	2.512,70
7	2.829,00	2.744,80	2.685,60	2.603,30	2.532,30
8	2.871,70	2.780,80	2.718,10	2.628,30	2.551,90
9	2.915,20	2.816,90	2.750,80	2.653,30	2.571,90
10	2.958,50	2.852,60	2.782,90	2.678,80	2.591,60
11	3.003,10	2.888,70	2.815,00	2.704,00	2.611,30
12	3.049,50	2.924,80	2.847,20	2.729,10	2.630,80
13	3.097,70	2.960,60	2.879,40	2.754,00	2.650,60
14	3.135,90	2.997,80	2.912,00	2.779,40	2.670,50
15	3.201,20	3.036,50	2.944,50	2.804,20	2.690,10
16	3.305,20	3.094,60	3.005,40	2.829,40	2.710,20
17	3.412,00	3.171,80	3.095,50	2.854,50	2.729,90
18	3.519,00	3.268,60	3.208,00	2.880,00	2.749,90
19	3.626,10	3.327,30	3.275,60	2.911,50	2.774,70
20	3.733,30	-	-	2.930,50	2.789,80
21	3.840,00	-	-	-	-
22	3.973,50	-	-	-	-
23	4.053,60	-	-	-	-

4. In § 41 Abs. 6 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	4.327,30	5.100,40	6.620,10	9.063,30
2	-	3.789,50	4.433,90	5.242,10	6.930,10	9.506,30
3	3.152,60	3.896,70	4.540,60	5.382,50	7.239,50	9.949,00
4	3.255,40	4.002,70	4.680,50	5.691,80	7.706,70	10.392,60
5	3.361,60	4.110,20	4.820,30	6.001,50	8.173,40	10.835,40
6	3.468,40	4.217,20	4.960,20	6.311,10	8.620,20	11.278,20
7	3.575,20	4.324,30	5.100,40	6.620,10	9.063,30	-
8	3.682,50	4.431,00	5.242,10	6.930,10	9.506,30	-
9	3.789,50	4.537,60	5.382,50	7.239,50	-	-

5. In § 43 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in den Dienstklassen	Euro
III bis V	200,20
VI bis IX	254,20

6. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „66,80“ durch den Betrag „69,00“,
- b) in Z 2 der Betrag „175,40“ durch den Betrag „181,20“,
- c) in Z 3 lit. a der Betrag „175,40“ durch den Betrag „181,20“,
- d) in Z 3 lit. b der Betrag „210,30“ durch den Betrag „217,20“.

7. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a der Betrag „391,90“ durch den Betrag „408,80“,
- b) in Z 1 lit. b der Betrag „523,10“ durch den Betrag „540,40“,
- c) in Z 2 lit. a der Betrag „130,60“ durch den Betrag „134,90“,
- d) in Z 2 lit. b der Betrag „261,20“ durch den Betrag „269,80“,
- e) in Z 3 der Betrag „336,50“ durch den Betrag „347,60“.

8. In § 120b Abs. 7 wird das Wort „Ernenung“ durch das Wort „Ernennung“ ersetzt.

9. § 121b lautet:

„§ 121b

Anpassung der Wahrungszulagen für 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich bei übergeleiteten Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände mit 1. Juli 2026 um 3,3% mindestens um 85,10 Euro und maximal jedoch um 452,20 Euro und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.“

10. Nach § 121b wird folgender § 121c eingefügt:

„§ 121c

Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028

(1) Die in diesem Landesgesetz zum Ablauf des 31. Juli 2027 angeführten Gehälter sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich, für Zeiten ab 1. August 2027 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

- 1. Beträge bis zu 3 010,00 Euro um 58,30 Euro,
- 2. Beträge von mehr als 3 010,00 Euro bis 6 163,00 Euro um 40,40 Euro und
- 3. Beträge von mehr als 6 163,00 Euro um 20,60 Euro.

Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 um 1,0%.

(2) Die gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz erhöhten Gehälter sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

- 1. Beträge bis zu 3 068,30 Euro um 59,20 Euro,
- 2. Beträge von mehr als 3 068,30 Euro bis 4 311,00 Euro um 45,20 Euro,
- 3. Beträge von mehr als 4 311,00 Euro bis 6 203,40 Euro um 33,20 Euro und
- 4. Beträge von mehr als 6 203,40 Euro um 21,20 Euro.

Die gemäß Abs. 1 erhöhten, in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 um 1,0%.

(3) Die Gehälter sowie die Zulagen und Vergütungen werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet. Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für

die Wahrungszulage gemäß § 120a Abs. 6 oder 9 werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.“

11. Dem § 124 wird folgender Abs. xx angefügt:

- „(xx) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx treten in Kraft:
- 1. § 30 Abs. 2, § 41 Abs. 4, 5 und 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2 sowie §§ 121b und 121c mit 1. Juli 2026;
 - 2. § 120b Abs. 7 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

Artikel 4
Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBL Nr. 42/2024, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag zu § 157m lautet:
- „§ 157m Anpassung der Wahrungszulagen für 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027“
- b) Nach dem Eintrag zu § 158 wird folgender Eintrag eingefügt:
- „§ 158a Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028“

2. In § 57 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	gv1	gv2	gv3	gv4	gv5
	Euro				
1	4.919,80	3.840,70	3.199,90	3.019,80	2.933,40
2	5.148,80	3.992,80	3.271,60	3.063,30	2.968,60
3	5.377,80	4.144,70	3.345,00	3.106,90	3.003,90
4	5.606,50	4.296,90	3.418,20	3.150,10	3.038,80
5	5.812,10	4.449,00	3.491,70	3.193,30	3.074,00
6	6.014,20	4.601,30	3.565,50	3.236,80	3.109,10
7	6.216,60	4.753,00	3.638,70	3.280,40	3.144,20
8	6.418,60	4.905,30	3.712,30	3.324,40	3.179,70
9	6.620,80	5.057,20	3.785,70	3.369,20	3.214,60
10	6.823,20	5.209,40	3.859,10	3.413,30	3.249,70
11	6.899,20	5.361,30	3.932,70	3.457,60	3.284,90
12		5.456,60	3.987,70	3.491,20	3.312,10

3. In § 58 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	gh1	gh2	gh3	gh4	gh5
	Euro				
1	3.139,50	3.028,90	2.982,10	2.933,40	2.881,70
2	3.203,70	3.082,20	3.026,80	2.968,60	2.901,50
3	3.268,00	3.135,50	3.072,70	3.003,90	2.920,80
4	3.333,60	3.189,00	3.118,10	3.038,80	2.940,40
5	3.399,60	3.242,50	3.163,40	3.074,00	2.959,60
6	3.465,40	3.295,90	3.208,70	3.109,10	2.979,30
7	3.531,40	3.350,40	3.254,10	3.144,20	2.998,60
8	3.597,30	3.404,90	3.299,90	3.179,70	3.018,10
9	3.663,00	3.459,60	3.346,30	3.214,60	3.037,50
10	3.728,90	3.514,20	3.392,80	3.249,70	3.057,10

11	3.794,60	3.568,60	3.439,20	3.284,90	3.076,70
12	3.844,10	3.609,50	3.473,80	3.312,10	3.091,00

4. In § 62 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Funktionszulagen- gruppe	in Gemeinden	Euro
1	bis 2000 Einwohner	564,90
2	von 2001 bis 3500 Einwohner	690,40
3	von 3501 bis 5000 Einwohner	815,80
4	über 5000 Einwohner	941,20

5. In § 88 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,50 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „1,55 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

6. In § 133g wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	bv1	bv2	bv3	bv4	bv5
	Euro				
1	5.329,00	4.460,40	3.460,30	3.421,70	3.395,90
2	5.455,70	4.586,70	3.475,00	3.421,70	3.395,90
3	5.582,20	4.671,70	3.489,70	3.421,70	3.395,90
4	5.690,40	4.755,50	3.504,30	3.421,70	3.395,90
5	5.798,40	4.840,60	3.519,00	3.421,70	3.395,90
6	5.906,60	4.924,30	3.533,80	3.421,70	3.395,90
7	6.014,60	5.009,40	3.548,50	3.421,70	3.395,90
8	6.122,70	5.093,20	3.563,10	3.421,70	3.395,90
9	6.230,80	5.135,70	3.577,80	3.421,70	3.395,90
10	6.338,90	5.135,70	3.592,60	3.421,70	3.395,90
11	6.447,10	5.135,70	3.607,20	3.421,70	3.395,90
12	6.555,10	5.135,70	3.621,90	3.421,70	3.395,90

7. In § 133i Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	bh1	bh2	bh3	bh4	bh5
	Euro				
1	3.541,40	3.430,70	3.395,90	3.395,90	3.395,90
2	3.639,50	3.493,80	3.460,30	3.460,30	3.395,90
3	3.706,50	3.558,30	3.524,80	3.524,80	3.395,90
4	3.772,10	3.621,40	3.589,20	3.524,80	3.395,90
5	3.837,90	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
6	3.903,70	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
7	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
8	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
9	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
10	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
11	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
12	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90

8. In § 133j Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungs-	Entlohnungsgruppe
--------------	-------------------

stufe	kb1	kb1a	kb2	kb3
	Euro			
1	3.892,00	3.656,80	3.576,20	3.421,70
2	3.968,20	3.694,90	3.576,20	3.421,70
3	4.040,30	3.731,00	3.595,60	3.421,70
4	4.117,60	3.769,60	3.595,60	3.421,70
5	4.189,70	3.805,70	3.595,60	3.421,70
6	4.265,90	3.843,80	3.615,00	3.421,70
7	4.339,30	3.880,50	3.615,00	3.421,70
8	4.413,90	3.917,90	3.615,00	3.421,70
9	4.487,60	3.954,60	3.634,30	3.421,70
10	4.562,10	3.991,90	3.634,30	3.421,70
11	4.638,30	4.029,90	3.634,30	3.421,70
12	4.711,70	4.066,70	3.653,60	3.421,70

9. In § 133u wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	av1	av2	av3	av4	av5
	Euro				
1	7.135,20	6.714,20	6.320,10	5.960,00	5.619,80
2	7.206,90	6.778,40	6.377,60	6.011,50	5.665,80
3	7.350,30	6.907,10	6.492,80	6.114,60	5.757,80
4	7.493,70	7.035,60	6.607,90	6.217,70	5.849,90
5	7.637,10	7.164,20	6.723,10	6.320,80	5.941,90
6	7.852,10	7.357,00	6.895,80	6.475,50	6.079,90
7	7.995,50	7.485,60	7.011,00	6.578,60	6.172,00
8	8.138,90	7.614,10	7.126,20	6.681,70	6.264,00
9	8.354,10	7.807,00	7.298,90	6.836,30	6.402,00
10	8.497,50	7.935,60	7.413,90	6.939,40	6.494,10
11	8.640,80	8.064,20	7.529,10	7.042,50	6.586,10
12	8.712,50	8.128,50	7.586,70	7.094,00	6.632,10

10. In § 150c Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	l2b1	l3
	Euro	
1	2.997,00	2.749,20
2	3.040,60	2.784,20
3	3.085,40	2.819,30
4	3.132,50	2.854,40
5	3.237,10	2.899,30
6	3.363,70	2.968,90
7	3.492,50	3.056,90
8	3.619,70	3.149,30
9	3.747,70	3.244,70
10	3.875,50	3.342,90
11	4.040,30	3.441,20
12	4.217,10	3.540,00
13	4.393,70	3.639,80
14	4.569,80	3.757,70

15	4.730,90	3.894,80
16	4.892,20	4.031,10
17	5.065,10	4.166,80
18	5.229,00	4.303,10
19	5.269,20	4.371,10

11. In § 151 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	gb1	gb2
	Euro	
1	3.636,70	3.308,30
2	3.779,40	3.384,80
3	3.922,40	3.461,30
4	4.065,30	3.537,40
5	4.208,60	3.614,00
6	4.351,30	3.690,40
7	4.494,40	3.766,70
8	4.637,10	3.843,30
9	4.780,10	3.919,60
10	4.923,20	3.995,90
11	5.066,00	4.072,40
12	5.155,50	4.129,60

12. In § 151c Abs. 1a wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb1a
	Euro
1	3.328,20
2	3.421,40
3	3.514,60
4	3.607,60
5	3.701,00
6	3.794,10
7	3.887,40
8	3.980,80
9	4.074,70
10	4.168,30
11	4.261,70
12	4.323,30

13. In § 151c Abs. 1b wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb3
	Euro
1	3.019,80
2	3.063,30
3	3.106,90
4	3.150,10
5	3.193,30

6	3.236,80
7	3.280,40
8	3.324,40
9	3.369,20
10	3.413,30
11	3.457,60
12	3.491,20

14. In § 151e Abs. 1 wird der Betrag „94,10“ durch den Betrag „97,20“ ersetzt.

15. § 151e Abs. 3 Z 1 bis 4 lautet:

- „1. bei mehr als drei Gruppen 301,50 Euro,
- 2. bei drei Gruppen 224,10 Euro,
- 3. bei zwei Gruppen 151,40 Euro,
- 4. bei einer Gruppe 98,00 Euro.“

16. In § 151e Abs. 6 wird der Betrag „240,10“ durch den Betrag „248,00“ ersetzt.

17. § 157m lautet:

„§ 157m

Anpassung der Wahrungszulagen für 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 157a Abs. 6 oder 8 erhöhen sich bei übergeleiteten Gemeindebediensteten mit 1. Juli 2026 um 3,3% mindestens um 85,10 Euro und maximal jedoch um 452,20 Euro und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.“

18. Nach § 158 wird folgender § 158a eingefügt:

„§ 158a

Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028

(1) Die in diesem Landesgesetz zum Ablauf des 31. Juli 2027 angeführten Monatsentgelte sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 157a Abs. 6 oder 8 erhöhen sich, für Zeiten ab 1. August 2027 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

- 1. Beträge bis zu 3 010,00 Euro um 58,30 Euro,
- 2. Beträge von mehr als 3 010,00 Euro bis 6 163,00 Euro um 40,40 Euro und
- 3. Beträge von mehr als 6 163,00 Euro um 20,60 Euro.

Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 um 1,0%.

(2) Die gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz erhöhten Monatsentgelte sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 157a Abs. 6 oder 8, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

- 1. Beträge bis zu 3 068,30 Euro um 59,20 Euro,
- 2. Beträge von mehr als 3 068,30 Euro bis 4 311,00 Euro um 45,20 Euro,
- 3. Beträge von mehr als 4 311,00 Euro bis 6 203,40 Euro um 33,20 Euro und
- 4. Beträge von mehr als 6 203,40 Euro um 21,20 Euro.

Die gemäß Abs. 1 erhöhten, in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 um 1,0%.

(3) Die Monatsentgelte sowie die Zulagen und Vergütungen werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet. Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 157a Abs. 6 oder 8 werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.“

19. Dem § 162 in wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 57, 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 133g, 133i Abs. 1, § 133j Abs. 1, §§ 133u, 150c Abs. 1, §§ 151, 151c Abs. 1a und 1b, § 151e Abs. 1, 3 und 6, § 157m sowie § 158a mit 1. Juli 2026 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxx treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBL Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 37 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 37a Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028“

2. In § 24 Abs. 4 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	5.872,50
2	5.872,50
3	6.301,90
4	6.988,90
5	7.804,90
6	8.503,80
7	8.967,10
8	9.348,70
9	9.483,20

3. In § 24 wird in Abs. 7 der Betrag „2.819,50“ durch den Betrag „2 912,50“, in Abs. 8 der Betrag „1 279,70“ durch den Betrag „1 321,90“ und in Abs. 9 der Betrag „45,00“ durch den Betrag „46,50“ ersetzt.

4. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028

(1) Die in diesem Landesgesetz zum Ablauf des 31. Juli 2027 angeführten Gehälter sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 25a iVm § 120a LBBG 2001 erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 010,00 Euro um 58,30 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 010,00 Euro bis 6 163,00 Euro um 40,40 Euro und
3. Beträge von mehr als 6 163,00 Euro um 20,60 Euro.

Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 um 1,0%.

(2) Die gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz erhöhten Gehälter sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 25a iVm § 120a LBBG 2001 erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 068,30 Euro um 59,20 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 068,30 Euro bis 4 311,00 Euro um 45,20 Euro,
3. Beträge von mehr als 4 311,00 Euro bis 6 203,40 Euro um 33,20 Euro und
4. Beträge von mehr als 6 203,40 Euro um 21,20 Euro.

Die gemäß Abs. 1 erhöhten, in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 um 1,0%.

(3) Die Gehälter sowie die Zulagen und Vergütungen werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet. Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 25a iVm § 120a LBBG 2001 werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.“

5. *Dem § 39 wird folgender Abs. 23 angefügt:*

„(23) Das Inhaltsverzeichnis, § 24 Abs. 4, 7 bis 9 und § 37a in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Gehaltserhöhung für die Jahre 2026, 2027 und 2028:

Es wird das Gehaltsabkommen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Landes- und Gemeindebediensteten für die Jahre 2026, 2027 und 2028 umgesetzt. Die Gehälter der Landes- und Gemeindebediensteten werden in diesem Zeitraum wie jene der Bundesbediensteten erhöht.

Ab 1. Juli 2026 werden die Gehälter, Monatsentgelte, Zulagen und Vergütungen sowie die Überleitungsbeträge um 3,3% erhöht.

Ab dem 1. August 2027 werden die Gehälter, Monatsentgelte und Überleitungsbeträge staffelwirksam um einen Fixbetrag erhöht. Dieser ist abhängig davon, in welcher Bandbreite das jeweilige Entgelt vor der Valorisierung liegt, und wird in drei Höhen festgelegt. Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen - ausgenommen der Kinderzuschuss - werden hingegen einheitlich um 1,0% erhöht.

In gleicher Weise werden die Gehälter, Monatsentgelte und Überleitungsbeträge ab dem 1. September 2028 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2028 um Fixbeträge in diesfalls vier unterschiedlichen Höhen erhöht. Die Zulagen und Vergütungen - ausgenommen der Kinderzuschuss - steigen wiederum einheitlich um 1,0 %.

Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen in den Bereichen des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013, des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 - Bgld. LBedG 2020, des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes - Bgld. LVwGG sowie des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Bezügeanpassung:

Bezugserhöhung für das Jahr 2026 (finanzielle Auswirkungen gegenüber 2025):

Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung im Bereich der Landesverwaltung beträgt ca. 2.550.000 Euro, und findet im Rahmen des Landesvoranschlags (Aufgabenbereich Personal) seine Bedeckung. Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung im Bereich der Gesundheit Burgenland GmbH beläuft sich auf ca. 3.500.000 Euro.

Gemeinden: Mehrkosten von ca. 4.200.000 Euro

Bezugserhöhung für das Jahr 2027 (finanzielle Auswirkungen gegenüber 2026):

Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung im Bereich der Landesverwaltung beträgt ca. 630.000 Euro.

Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung im Bereich der Gesundheit Burgenland GmbH beläuft sich auf ca. 800.000 Euro.

Gemeinden: Mehrkosten von ca. 1.100.000 Euro

Bezugserhöhung für das Jahr 2028 (finanzielle Auswirkungen gegenüber 2027):

Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung im Bereich der Landesverwaltung beträgt ca. 530.000 Euro. Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung im Bereich der Gesundheit Burgenland GmbH beläuft sich auf ca. 650.000 Euro.

Gemeinden: Mehrkosten von ca. 900.000 Euro

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für das vorliegende Gesetz ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Artikel 1 - Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Zu Z 1, 3 bis 10 und 13 (Inhaltsverzeichnis, § 99 Abs. 2, § 127 Abs. 7, § 135 Abs. 2, 5, 6 und 7, § 136 Abs. 2, § 139a sowie die Anlagen 1 und 2):

Umsetzung des Gehaltsabkommens zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Landes- und Gemeindebediensteten für die Jahre 2026, 2027 und 2028 - siehe Vorblatt. Die angeführten Eurobeträge stellen die zum 1. Juli 2026 wirksame Gehaltserhöhung dar.

Zu Z 2 und 12 (§ 79 Abs. 8, § 136d Abs. 1):

Durch das Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024, wurde die berufsrechtliche Bezeichnung „gehobenen medizinisch-technische Dienste“ in „medizinisch-therapeutisch-diagnostische Gesundheitsberufe (MTD-Berufe)“ geändert. Im Sinne einer einheitlichen Begrifflichkeit wird die neue Bezeichnung dieser Berufsgruppe auch im Bgld. LBedG 2020 verwendet.

Zu Z 11 (§ 136b Abs. 1):

Aufnahme der neu geschaffenen Modellfunktion der „Klinische Psychologinnen und Psychologen und Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen“ (siehe Anlage 1) in die Marktzulage für bestimmte Gesundheitsberufe.

Zu Z 14 (§ 144):

Inkrafttretensbestimmung.

Artikel 2 - Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Zu Z 1 bis 13 (Inhaltsverzeichnis, § 22, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2, § 102 Abs. 7, § 110 und § 122a):

Siehe Artikel 1 zu Z 1 bis 9 und 11.

Zu Z 14 (§ 129):

Inkrafttretensbestimmung.

Artikel 3 - Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Zu Z 1 bis 7, 9 und 10 (§ 30 Abs. 2, § 41 Abs. 4, 5, 6, § 43 und § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 121b und § 121c):

Siehe Artikel 1 zu Z 1 bis 9 und 11.

Zu Z 8 (§ 120b Abs. 7):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 11 (§ 124):

Inkrafttretensbestimmung.

Artikel 4 - Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Zu Z 1 bis 18 (Inhaltsverzeichnis, § 57, § 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 88 Abs. 2, § 133g, § 133i Abs. 1, § 133j Abs. 1, § 133u, § 150c Abs. 1, § 151, § 151c Abs. 1a, § 151c Abs. 1b, § 151e Abs. 1, 3, 6, § 157m und § 158a):

Siehe Artikel 1 zu Z 1 bis 9 und 11.

Zu Z 19 (§ 162):

Inkrafttretensbestimmung.

Artikel 5 - Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Zu Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis, § 24 Abs. 4, 7, 8, und 9 sowie § 37a):

Siehe Artikel 1 zu Z 1 bis 9 und 11.

Zu Z 5 (§ 39 Abs. 23):

Inkrafttretensbestimmung.

FG01

Top Management

[illegible]

Beschreibung Einreihungspläne

Die Gehaltsschemata B1 und B2 sind in der **Anlage 2** zu diesem Gesetz festgesetzt. Jedem Gehaltsschema ist ein Einreihungsplan zugeordnet, in dem die einzelnen Berufsfamilien und Modellfunktionen einschließlich deren Zuordnung zu den Gehaltsbändern dargestellt sind.

(1) Dem Einreihungsplan für das Gehaltsschema B1 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. Führung, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Führung VI
 - b. Führung V
 - c. Führung IV
 - d. Führung III
 - e. Führung II
 - f. Führung I
2. Führung Gesundheit, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Operative Führung im Krankenhaus
 - b. 2. Führungsebene KRAGES
 - c. 1. Führungsebene KRAGES
3. Strategische Expertinnen bzw. Experten, bestehend aus der Modellfunktion
 - a. Strategische Expertinnen bzw. Experten
4. Verwaltung/Administration, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Verwaltung/Administration Servicedienste
 - b. Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein
 - c. Verwaltung/Administration Sachbearbeitung
 - d. Verwaltung/Administration Spezialistinnen bzw. Spezialisten
 - e. Verwaltung/Administration Fachexpertinnen bzw. Fachexperten
5. Ärztliche Expertinnen bzw. Experten, bestehend aus der Modellfunktion
 - a. Ärztliche Expertinnen bzw. Experten
6. Technik, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Technische Sachbearbeitung Allgemein
 - b. Technische Sachbearbeitung
 - c. Technische Spezialistinnen bzw. Spezialisten
 - d. Technische Fachexpertinnen bzw. Fachexperten
7. Infrastruktur, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Infrastruktur Assistenzdienst
 - b. Infrastruktur Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter
 - c. Infrastruktur Anlagenbetreuung
 - d. Infrastruktur Spezialisierte Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter
8. Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. IKT Support
 - b. IKT Systemadministration und Systembetrieb
 - c. IKT Systementwicklung
 - d. IKT Systemberatung
9. Soziale Arbeit/Sozialer Dienst, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung
 - b. Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistinnen bzw. Spezialisten
 - c. Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Fachexpertinnen bzw. Fachexperten
10. Pädagogik, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Pädagogische Kinderstationsbetreuerinnen bzw. Kinderstationsbetreuer
 - b. Pädagoginnen bzw. Pädagogen
11. Sicherheit, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Calltakerinnen bzw. Calltaker
 - b. Disponentinnen bzw. Disponenten
 - c. Emergency Communication Nurse (ECN)

(2) Dem Einreihungsplan für das Gehaltsschema B2 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. Ärztinnen bzw. Ärzte, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Fachärztinnen bzw. Fachärzten
 - b. Fachärztinnen bzw. Fachärzte
 - c. Oberärztinnen bzw. Oberärzte
 - d. Oberärztinnen bzw. Oberärzte mit Spezialgebiet
 - e. Erste Oberärztinnen bzw. Oberärzte
 - f. Erste Führungsebene Ärztinnen bzw. Ärzte
 - g. Ärztliche Leitung
 - h. Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmedizinern
 - i. Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner
 - j. Basisausbildung
 - k. Ausbildungsärztinnen bzw. Ausbildungsärzte
2. Pflege, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Stationsassistenten
 - b. Assistenzberufe der Pflege
 - c. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
 - d. Lehrerin bzw. Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege
 - e. Mittleres und Basales Pflegemanagement
 - f. Pflegeexpertinnen bzw. Pflegeexperten
3. Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Medizinisch-Technischer Fachdienst
 - b. Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen
 - c. Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Leitung Hebammen
 - d. MTD Expertinnen bzw. Experten
4. Psychologischer Dienst, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a. Klinische Psychologinnen bzw. Psychologen und Gesundheitspsychologinnen bzw. Gesundheitspsychologen
 - b. Klinische Psychologinnen bzw. Psychologen und Gesundheitspsychologinnen bzw. Gesundheitspsychologen in Ausbildung

Schema B1

Berufsfamilie Führung		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B1/7 - B1/10	Führung VI	Die Modellfunktion „Führung VI“ umfasst die direkte Fach- und allenfalls auch Personalführung von unterstellten ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei manuellen Tätigkeiten oder Detailarbeiten in einem abgegrenzten Sachgebiet. Anweisung und Kontrolle von Aufgaben. Mitarbeit in der operativen Arbeitsausführung. Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personaleinteilung, Organisation, Überwachung Arbeitszeit, Urlaubsverbrauch, Krankenstände; Fallweise Teamorientierungsgespräch/Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterorientierungsgespräch. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich und dem Umfang der Führungsverantwortung.
B1/11 – B1/13	Führung V	Die Modellfunktion „Führung V“ umfasst die direkte Führung von ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der untersten Führungsebene. Ausführung von Sachaufgaben und täglichen Führungsaufgaben wie Einsatzplanung und -überwachung. Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personalbetreuung und -entwicklung; Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikationen/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung; Direkte Personalführung: Organisation, Überwachung Arbeitszeit, Urlaubsverbrauch, Krankenstände usw. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich und der Handlungskompetenz.
B1/15 – B1/18	Führung IV	Die Modellfunktion „Führung IV“ umfasst die Führungskräfte der vierten Führungsebene mit der Führung von ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unterstellten Fachführungskräften, fallweise auch Fachexpertinnen und Fachexperten. Damit wird auch die Verantwortung über die Ausführungen und getroffenen Entscheide (auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übernommen. Ausführung von anspruchsvollen Sachaufgaben, Erarbeitung von Problemlösungen, Expertisen und Führungsaufgaben wie Einsatzplanung und -überwachung. Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personalbedarfsermittlung im Hinblick auf Erfordernisse der Organisation und absehbaren Personalwechsel; Bedarfsoptimierung in kapazitiver und qualitativer Hinsicht;

		Personalbeschaffung: Mitwirkung bei Ausschreibung, Auswahl und Einführung; Personalbetreuung und -entwicklung: Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikation/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsbreite und der Entscheidungskompetenz.
B1/19 – B1/20	Führung III	Die Modellfunktion „Führung III“ umfasst die Führungskräfte der dritten Führungsebene, die einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter oder einer Fachgruppenleiterin oder einem Fachgruppenleiter unterstellt sind. Neben der Führungsverantwortung ist der Aufgabenbereich maßgeblich durch die Erarbeitung grundsätzlicher Konzeptionen und komplexer Lösungen, sowie durch die Mitwirkung bei der Festlegung der Abteilungsstrategien gekennzeichnet. Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personalbedarfsermittlung im Hinblick auf Erfordernisse der Organisation und absehbaren Personalwechsel: Bedarfsoptimierung in kapazitiver und qualitativer Hinsicht; Personalbeschaffung: Mitwirkung bei Ausschreibung, Auswahl und Einführung; Personalbetreuung und -entwicklung: Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikation/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Führungskompetenz.
B1/22 – B1/23	Führung II	Die Modellfunktion „Führung II“ umfasst die Führungskräfte der zweiten Führungsebene, die innerhalb der Organisation einen Bereich nach generellen Zielen initiativ, mit Wirkung primär in der Organisation, führen. Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personalbedarfsermittlung im Hinblick auf Erfordernisse der Organisation und absehbaren Personalwechsel: Bedarfsoptimierung in kapazitiver und qualitativer Hinsicht; Personalbeschaffung: Mitwirkung bei Ausschreibung, Auswahl und Einführung; Personalbetreuung und -entwicklung: Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikation/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsreichweite.
B1/24 – B1/26	Führung I	Die Modellfunktion „Führung I“ umfasst die Führungskräfte der ersten Führungsebene, die die Organisation gesamthaft oder eine Gruppe initiativ und strategisch führen. Starke Außenwirkung in

		(gesellschafts-)politisch relevanten Themenstellungen. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsreichweite.
--	--	---

Berufsfamilie Führung Gesundheit		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B1/9 – B1/12	Operative Führung im Krankenhaus	Die Modellfunktion „Operative Führung im Krankenhaus“ umfasst die operative Führung von ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, fallweise auch unterstellten Fachführungskräften (Vorarbeiterinnen und Vorarbeitern). Damit wird auch die Verantwortung über die Ausführungen und getroffenen Entscheide (auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übernommen. Ausführung von Sachaufgaben, Erarbeitung von Problemlösungen, Expertisen und Führungsaufgaben wie Einsatzplanung und -überwachung. Direkte Führung von ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der untersten Führungsebene. Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personalbetreuung und -entwicklung: Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikationen/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung; Direkte Personalführung: Organisation, Überwachung Arbeitszeit, Urlaubsverbrauch, Krankenstände usw. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsbreite und der Entscheidungskompetenz.
B1/15 – B1/18	2. Führungsebene KRAGES	Die Modellfunktion „2. Führungsebene KRAGES“ umfasst die Führungskräfte, die einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter der Direktion bzw. einem kollegialen Führungsmitglied unterstellt sind. Neben der Führungsverantwortung ist der Aufgabenbereich maßgeblich durch die Erarbeitung grundsätzlicher Konzeptionen und komplexer Lösungen, sowie durch die Mitwirkung bei der Festlegung der Abteilungsstrategien gekennzeichnet. Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personalbedarfsermittlung im Hinblick auf Erfordernisse der Organisation und absehbaren Personalwechsel: Bedarfsoptimierung in kapazitiver und qualitativer Hinsicht; Personalbeschaffung: Mitwirkung bei Ausschreibung, Auswahl und Einführung; Personalbetreuung und -entwicklung: Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikation/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Führungskompetenz.
B1/19 – B1/23	1. Führungsebene KRAGES	Die Modellfunktion „1. Führungsebene KRAGES“ umfasst die Führungskräfte der ersten Führungsebene, die innerhalb der Organisation KRAGES einen Bereich nach generellen Zielen initiativ, mit Wirkung primär auf eine Organisationseinheit bzw. für die Gesamtorganisation, führen.

		Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personalbedarfsermittlung im Hinblick auf Erfordernisse der Organisation und absehbaren Personalwechsel: Bedarfsoptimierung in kapazitiver und qualitativer Hinsicht; Personalbeschaffung: Mitwirkung bei Ausschreibung, Auswahl und Einführung; Personalbetreuung und -entwicklung; Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikation/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Führungskompetenz.
--	--	--

Berufsfamilie Strategische Expertinnen bzw. Experten		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B1/19 – B1/20	Strategische Expertinnen bzw. Experten	Die Modellfunktion „Strategische Expertinnen bzw. Experten“ umfasst die umfassende grundsätzliche Bearbeitung von mittel- und langfristigen Konzeptionen nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum und mit wichtigen prozessübergreifenden Aktivitäten. Diese haben damit längerfristige Auswirkungen auf das gesamte Leistungsangebot und die Gesamtstrategie. ZB über das Bundesland hinaus tätige Strategische Expertinnen bzw. Experten mit nationalen oder internationalen Vortragstätigkeiten, Arbeitskreisen. Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Selbständigkeit.

Berufsfamilie Verwaltung/Administration		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B1/1 – B1/3	Verwaltung/Administration Servicedienste	Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Servicedienste“ umfasst die Ausführung von einfachen Routinearbeiten im Verwaltungsbereich. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Auftragscharakter und der Selbständigkeit.
B1/4 – B1/6	Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein	Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein“ umfasst die Ausführung von Detailarbeiten innerhalb eines Sachgebietes im Verwaltungsbereich: Formularbearbeitung, Detailabklärungen, Inkasso, Erteilung von Routineauskünften usw. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Einsatzspektrum und dem Handlungsspielraum.
B1/7 – B1/10	Verwaltung/Administration Sachbearbeitung	Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ umfasst die Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen nach Musterabläufen, Richtlinien, Gesetzen innerhalb des Sachgebietes im Verwaltungsbereich. Abklärungen, standardisierte Analyse, Berichterstattung. Auch: Mitwirkung in angrenzenden Sachbereichen: umfassende Korrespondenz, Dispositionen inkl. dazu erforderlicher Abklärungen usw. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Komplexität der Sachbereiche und der Handlungskompetenz.
B1/11 – B1/14	Verwaltung/Administration Spezialistinnen bzw. Spezialisten	Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistinnen bzw. Spezialisten“ umfasst die abschließende Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen innerhalb des Aufgabengebietes. Erfordert umfassende, systematische Kenntnisse der fachspezifischen und gesetzlichen Grundlagen, auch die Fähigkeit zu analysieren und strukturiert zu recherchieren. Damit wird auch die Verantwortung über die Ausführungen und getroffenen Entscheide übernommen. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Grad der Fachführung und der Komplexität des Fachbereichs.
B1/15 – B1/18	Verwaltung/Administration Fachexpertinnen bzw. Fachexperten	Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Fachexpertinnen bzw. Fachexperten“ umfasst die dispositive/konzeptionelle Bearbeitung von komplexen, mitunter auch kontroversen Problemstellungen. Entwicklung umfassender Expertisen/Standards, Planung komplexer Prozeduren. Die Aufgaben, Aufträge haben häufig Projektcharakter. In anspruchsvoller Situation auch Entwicklung von Strategien. Erstellung von Entscheidungsgrundlagen

		nach Prüfung der Sachverhaltsdarstellung. Tiefgreifende Kenntnis der fachspezifischen, gesetzlichen Grundlagen in mehreren Fachdisziplinen/ Spezialgebieten. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Lösungsprozess und dem Handlungsspielraum.
--	--	--

Berufsfamilie Ärztliche Expertinnen bzw. Experten		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B1/17 – B1/18	Ärztliche Expertinnen bzw Experten	Die Modellfunktion „Ärztliche Expertinnen bzw. Experten“ umfasst die Ausführung der gesetzlich geregelten Aufgaben als Amtsärztin bzw. Amtsarzt oder Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt. Organisations- und Koordinationsaufgaben in der Gesundheitsversorgung. Entwicklung von Gesundheitskonzepten. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Wirkungsbereich.

Berufsfamilie Technik		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B1/5 – B1/6	Technische Sachbearbeitung Allgemein	Die Modellfunktion „Technischer Sachbearbeitung Allgemein“ umfasst die Ausführung von Detailarbeiten innerhalb eines klar abgegrenzten Sachgebietes in der Technik: Erstellung von Listen, Detailzeichnungen, Arbeitspapieren etc. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Handlungsspielraum.
B1/7 – B1/10	Technische Sachbearbeitung	Die Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ umfasst die eigenständige, abschließende Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen innerhalb zugewiesener Sachgebiete. Analysen, Hinterfragung von Sachverhalten, auch in direktem Kontakt mit Dritten. Fertigung von standardisierten Berichten und technischen Dokumentationen. Das erfordert B1/7 - B1/10 Technische Sachbearbeitung Kenntnisse der fachspezifischen Grundlagen. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Abklärung, Information sowie Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern und der Entscheidungskompetenz.
B1/11 – B1/14	Technische Spezialistinnen bzw. Spezialisten	Die Modellfunktion „Technische Spezialistinnen bzw. Spezialisten“ umfasst die Bearbeitung von komplexen Problemstellungen, Planerstellung, Erstellen von Unterlagen, Projektierungsunterstützung. Die Ausführungen haben häufig Projektcharakter. Analysen, Prüfung von Sachverhalten, Entwicklung von Konzepten, Verfassung von Gutachten. Umfassende Kenntnis der fachspezifischen und gesetzlichen Grundlagen. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsbreite und der Aufgabentiefe.
B1/15 – B1/18	Technische Fachexpertinnen bzw. Fachexperten	Die Modellfunktion „Technische Fachexpertinnen bzw. Fachexperten“ umfasst den Einsatz als Generalistin bzw. Generalist - umfassende konzeptionelle, hauptverantwortliche Bearbeitung von komplexen, oft auch kontroversiellen Problemstellungen. Inhaltliche Ausarbeitung von grundsätzlichen, strategischen Konzepten, Erstellung von Expertisen, Projektstudien, Masterplänen und Gutachten auf Expertenebene. Qualifizierte Ausbildung sowie tiefgreifende Kenntnis der fachspezifischen und gesetzlichen Grundlagen. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgaben-/Projektcharakter und dem Einsatzspektrum/Lösungsprozess.

Berufsfamilie Infrastruktur		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B1/1 – B1/5	Infrastruktur Assistenzdienst	Die Modellfunktion „Infrastruktur Assistenzdienst“ umfasst die Mithilfe bei handwerklichen Facharbeiten sowie teilweise selbstständige Ausführungen im handwerklichen Fachberuf. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Ausführungscharakter und der Belastungssituation.
B1/6 – B1/8	Infrastruktur Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter	Die Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter“ umfasst die selbstständige Ausführung von handwerklichen Facharbeiten, die üblicherweise den Abschluss einer handwerklichen Berufslehre oder eines Fachausweises erfordern. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Handlungsspielraum und der Professionalität.
B1/8 – B1/10	Infrastruktur Anlagenbetreuung	Die Modellfunktion „Infrastruktur Anlagenbetreuung“ umfasst das Betreuen von komplexen Anlagen, Maschinen, Geräten, die eingerichtet übernommen werden - auch Gebäude oder Gebäudeteile. Prozessüberwachung und -steuerung. Anlagenwartung bzw. Veranlassung. Erfordert technisches Interesse, üblicherweise verfügt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über eine handwerkliche Lehrausbildung. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Anlagenkomplexität und dem Eingriffsniveau.
B1/9 – B1/11	Infrastruktur Spezialisierte Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter	Die Modellfunktion „Infrastruktur Spezialisierte Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter“ umfasst die selbstständige Ausführung von handwerklichen Facharbeiten, die üblicherweise den Abschluss einer handwerklichen Berufslehre (> 3 Jahre) und Zusatzausbildung (Meisterprüfung 600 Stunden) erfordern, sowie zusätzliche organisatorische Aufgaben (Organisation, Koordination, Disposition), in anspruchsvoller Situation Führung von Teams. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Planungscharakter und der Fachführung.

Berufsfamilie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B1/7 – B1/8	IKT Support	Die Modellfunktion „IKT Support“ umfasst die Help Desk-Unterstützung der IT-Benutzerinnen und IT-Benutzer. Installation von Programmen, Einrichten von PC's. Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen nach Musterabläufen, (genauen) Richtlinien innerhalb des Aufgabengebietes. Inkl. Dazu erforderlicher Erörterungen und Abklärungen mit Benutzerinnen und Benutzern (Anwendertipps) usw. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Handlungsspielraum.
B1/9 – B1/11	IKT Systemadministration und Systembetrieb	Die Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ umfasst die Installation, Konfigurierung, Betreuung und Aktualisierung der IKT Systeme. Oder: Organisation und Betrieb von vernetzten Informationssystemen entsprechend des definierten Service Level. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabencharakter und der Komplexität der Systeme.
B1/12 – B1/15	IKT Systementwicklung	Die Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ umfasst die Analyse betrieblicher Abläufe. Entwicklung, Implementierung und Customizing von IT-Systemen: überwiegend in Projektarbeit (1). In anspruchsvoller Situation auch Entwicklung innovativer Lösungen. Eigenverantwortliche Bearbeitung von umfassenden und komplexen Problemstellungen. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Innovationsgrad/Integrationsgrad und dem IT-Projekteinsatz. (1) Projektleitung, Projektarbeit nicht im Sinne der Erlasslage.
B1/16 – B1/18	IKT Systemberatung	Die Modellfunktion „IKT Systemberatung“ umfasst die Entwicklung von Konzepten und Vorgaben, in anspruchsvoller Situation auch für die langfristige strategische Ausrichtung der IKT. Verantwortung für gesamte Umsetzung (inhaltlich, technisch, organisatorisch, usw.). Implementierung; großteils Projektarbeit. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Integrationsgrad und dem Innovationsgrad.

Berufsfamilie Soziale Arbeit/Sozialer Dienst		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B1/9 – B1/10	Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung	Die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung“ umfasst den selbständigen Aufgabenbereich mit Betreuung von Klientinnen und Klienten, Beratung, Vermittlung und Organisation von Maßnahmen, Betreuung in sozialproblematistischen Fällen sowie Resozialisierung, Ämterkontakt, Intervention und Dokumentation. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Lösungsprozess.
B1/11 – B1/13	Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistinnen bzw. Spezialisten	Die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistinnen bzw. Spezialisten“ umfasst die Abklärung und Einleitung von Schutzmaßnahmen auf Basis gesetzlicher Grundlagen, die Beurteilung und Einleitung von Therapie- und Sozialisierungsmaßnahmen, Krisenmanagement, eigenverantwortliche und rasche Entscheidungen in Krisensituationen sowie Begutachtungs-, Bewilligungs- und Aufsichtsaufgaben. Es besteht hohes Konfliktpotential. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Lösungsprozess.
B1/15 – B1/17	Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Fachexpertinnen bzw. Fachexperten	Die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Fachexpertinnen bzw. Fachexperten“ umfasst die Entwicklung von Standards und Konzepten und die Erstellung von Expertisen in anspruchsvoller Situation unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenspektrum und dem Handlungsspielraum.

Berufsfamilie Pädagogik		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B1/9	Pädagogische Kinderstationsbetreuerinnen bzw. Kinderstationsbetreuer	Die Modellfunktion „Pädagogische Kinderstationsbetreuerin bzw. Kinderstationsbetreuer“ umfasst die fachlich qualifizierte elementarpädagogische Bildungs- und Betreuungsfähigkeit auf der Kinderstation des Krankenhauses, Planung und Reflexion oder Bildungsprozesse, Zusammenarbeit mit Bildungspartnerinnen und Bildungspartnern (Eltern bzw. Obsorgeberechtigte, Schulpädagoginnen und Schulpädagogen etc.) Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
B1/11 – B1/13	Pädagoginnen bzw. Pädagogen	Die Modellfunktion „Pädagoginnen bzw. Pädagogen“ umfasst die eigenverantwortliche Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts. Bewertung der Leistung der Schülerinnen und Schüler. Mitarbeit in der jeweiligen Fachgruppe. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Wirkungsbereich.

Berufsfamilie Sicherheit		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B1/6	Calltakerinnen bzw. Calltaker	Die Modellfunktion „Calltakerinnen bzw. Calltaker“ umfasst die Entgegennahme von Anrufen aller Art und die Herstellung des Erstkontakts mit dem Anrufer. Es werden nach vorgegebenen Mustern Daten erhoben und erste Maßnahmen eingeleitet. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
B1/9	Disponentinnen bzw. Disponenten	Die Modellfunktion "Disponentinnen bzw. Disponenten" umfasst zusätzlich zu den Agenden der Calltakerinnen bzw. Calltaker die Veranlassung, Lenkung und Koordination der erforderlichen Einsatzkräfte von Rettungsdiensten und Feuerwehren sowie Einsatzmaßnahmen nach Eingang von telefonischen Notrufen oder technischen Notrufen. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
B1/9	Emergency Communication Nurse (ECN)	Die Modellfunktion „Emergency Communication Nurse“ umfasst die telefonische Gesundheitsberatung und die Unterstützung des Leitbetriebes. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.

Berufsfamilie Ärztinnen bzw. Ärzte		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B2/13 – B2/17	Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Fachärztinnen und Fachärzten	Die Modellfunktion „Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Fachärztinnen bzw. Fachärzten“ umfasst Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Fachärztinnen bzw. Fachärzten in einer Fachdisziplin. Grundlage der Ausbildung ist die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus den Ausbildungszeiten.
B2/19	Fachärztinnen bzw. Fachärzte	Die Modellfunktion „Fachärztinnen bzw. Fachärzte“ umfasst fertig ausgebildete Fachärztinnen bzw. Fachärzte, die zur selbstständigen Ausübung der im Ausbildungskatalog der Fachdisziplin vorgesehenen Tätigkeiten berechtigt sind. Unterweisung von Ärztinnen bzw. Ärzten in der Ausbildung. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
B2/20	Oberärztinnen bzw. Oberärzte	Die Modellfunktion „Oberärztinnen bzw. Oberärzte“ umfasst den umfassenden Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin inkl. Ausführung komplexer oft auch kontroversieller Aufgabenstellungen, Übernahme anspruchsvoller Zusatzaufgaben und Fachliche Führung, Kontrolle/Unterweisung von Kolleginnen bzw. Kollegen. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
B2/21	Oberärztinnen bzw. Oberärzte mit Spezialgebiet	Medizinisches Spezialgebiet: Die Modellfunktion „Oberärztinnen bzw. Oberärzte mit Spezialgebiet“ umfasst den umfassenden Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin, herausragende klinische Expertise in einem bestimmten Bereich des Fachgebietes. Erstellung von Expertisen zu komplexen, oft auch kontroversiellen Aufgabenstellungen. Innovative/konzeptionelle Aufgaben, wie Einführung neuer Methoden und Verfahren, Entwicklung von Standards und Prozeduren. Steuerung und Optimierung von Kernprozessen in der Fachdisziplin. Fachliche Führung von Teams, Kontrolle/Unterweisung von Kolleginnen bzw. Kollegen. Spezialgebiet Ausbildung: Umfassender Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin. Umfassende Koordination und Durchführung der Ausbildung für das Klinisch-Praktische Jahr, der Ausbildung für Ärztinnen bzw. Ärzte in der Basisausbildung und der Ausbildung der Ausbildungsärztinnen bzw. Ausbildungsärzte. Weiterentwicklung umfassender Ausbildungskonzepte. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
B2/23 – B2/24	Erste Führungsebene Ärztinnen bzw. Ärzte	Die Modellfunktion „Erste Führungsebene Ärztinnen bzw. Ärzte“ umfasst die strategische Ausrichtung und Führung der Abteilung, Steuerung und Optimierung sämtlicher Prozesse der Abteilung, systemrelevante Leistungen für die KRAGES, Entwicklung von

		Gesundheitskonzepten für die Fachdisziplin. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Führungsverantwortung unterschiedlicher Organisationseinheiten.
B2/25	Ärztliche Leitung	Die Modellfunktion „Ärztliche Leitung“ beinhaltet Ärztliche Direktorinnen bzw. Ärztliche Direktoren einer Krankenanstalt. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
B2/13 – B2/15	Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner	Die Modellfunktion „Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner“ umfasst Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner. Grundlage der Ausbildung ist die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus den Ausbildungszeiten.
B2/17 – B2/18	Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner	Die Modellfunktion „Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner“ umfasst Ärztinnen bzw. Ärzte mit abgeschlossener Ausbildung zu Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner. Ausführung der Tätigkeiten als Stations- oder Ambulanzärztin bzw. Stations- oder Ambulanzarzt. In anspruchsvoller Situation Übernahme spezifischer Aufgaben bei der Organisation und Steuerung der Station. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich.
B2/13	Basisausbildung	Die Modellfunktion „Basisausbildung“ umfasst Ärztinnen bzw. Ärzte in der Basisausbildung. Grundlage der Ausbildung ist die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
B2/14 – B2/17	Ausbildungsärztinnen bzw. Ausbildungsärzte	Die Modellfunktion „Ausbildungsärztinnen bzw. Ausbildungsärzte“ umfasst Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zur Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner oder Ärztinnen bzw. Ärzte zur Fachärztin bzw. zum Facharzt. Grundlage der Ausbildung ist die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich.

Berufsfamilie Pflege		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B2/14	Pflegeexpertinnen bzw. Pflegeexperten	Die Modellfunktion „Pflegeexpertinnen bzw. Pflegeexperten“ umfasst die Erarbeitung von Konzeptionen zur Entwicklung der Pflegequalität sowie zur Steuerung eines qualitätsorientierten und wirtschaftlichen Pflegeprozesses. Analyse von komplexen Pflegesituationen, eigenverantwortliche Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung des Pflegeprozesses, Unterstützung der Pflegeleitung bei komplexen Problemstellungen, Durchführung von Fortbildungen und bedside-teaching in komplexen Versorgungssituationen für das Pflegepersonal. Voraussetzung ist ein konsekutiver Masterabschluss der Pflegewissenschaft oder ein fachspezifisches Äquivalent sowie umfassende Berufserfahrung in der Pflege. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
B2/11 – B2/14	Mittleres und Basales Pflegemanagement	Die Modellfunktion „Mittleres und Basales Pflegemanagement“ umfasst die operative Leitung und wirtschaftliche Führung einer Station (Bettenstation, Ambulanz, OP-Bereich, Intensivstation, spezifische Funktionseinheit, ...). Sicherstellung effizienter Abläufe (Prozesse) und der Pflegequalität auf der Station. Optimierung der Schnittstellen zu anderen Organisationsbereichen. Voraussetzung ist der Abschluss bzw. die Bereitschaft zum Abschluss „Basales und mittleres Pflegemanagement“. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich und der direkten Führungsspanne.
B2/11 – B2/12	Lehrerinnen bzw. Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Die Modellfunktion „Lehrerin bzw. Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege“ umfasst die Lehrtätigkeit an den Krankenpflegeschulen. Eigenverantwortliche Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts, von angeleiteten Praktika, von Simulationen und Diplomprüfungen. Klassenvorstandsfunktion, Mitwirkung bei der Modulplanung und Mitarbeit bei Projekten. Mentorinnentätigkeit bzw. Mentorentätigkeit bei neuen Lehrpersonen und Studentinnen bzw. Studenten. In anspruchsvoller Situation zusätzlich Koordinations- und Steuerungsaufgaben sowie fachliche Führung von Kolleginnen bzw. Kollegen. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsbreite.
B2/9 – B2/11	Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	Einsatz als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in einem Spezialbereich wie OP-, Intensiv- bzw. Anästhesiebereich. Voraussetzung ist eine Sonderausbildung bzw. ein Universitätslehrgang für

		OP-, Intensiv- bzw. Anästhesiepflege (Spezialisierung gemäß GuKG). Oder: Erarbeitung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Standards und Vorschriften der Krankenhaushygiene. Beratung und Betreuung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Fragen der Hygiene, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsbreite.
B2/4 – B2/7	Assistenzberufe der Pflege	Die Modellfunktion „Assistenzberufe der Pflege“ umfasst die Unterstützung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärztinnen bzw. Ärzten bei der Patientinnen- bzw. Patientenbetreuung. Durchführung der im Rahmen des Pflegeprozesses bzw. der im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie delegierten oder weiterdelegierten Aufgaben. Beobachtung der Patientinnen und Patienten, soziale Kontaktpflege mit Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen. Versorgungsaufgaben wie Botengänge, Begleitung der Patientinnen bzw. Patienten bei Untersuchungen. Patientinnen- bzw. Patiententransport. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabengebiet.
B2/2 – B2/3	Stationsassistenten	Die Modellfunktion „Stationsassistenten“ umfasst die Durchführung von durch das Pflegepersonal übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Stationsbetriebes, insbesondere Serviceleistungen in Bezug auf Patientinnen und Patienten, hauswirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Hygienewesen, Lagerhaltung/Materialwirtschaft und Botengänge. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabengebiet.

Berufsfamilie Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B2/14	MTD Expertinnen bzw. Experten	Die Modellfunktion „MTD Expertinnen bzw. Experten“ umfasst die Erarbeitung von Konzeptionen zur Entwicklung der Qualität im MTD, sowie zur Steuerung qualitätsorientierter und wirtschaftlicher Prozesse im MTD. Analyse von komplexen Situationen im MTD, eigenverantwortliche Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Prozesse im MTD. Unterstützung der Führungskräfte des MTD's bei komplexen Problemstellungen. Voraussetzung ist ein Masterabschluss und umfassende Erfahrung im MTD.
B2/12 – B2/14	Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Leitung Hebammen	Die Modellfunktion „Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Leitung Hebammen“ umfasst die Führung und Anleitung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen im Kompetenzrahmen der jeweiligen Berufsrechte, methodisch-fachliche Tätigkeiten im Rahmen des Analyseprozesses, funktionsdiagnostische Untersuchungen, Vorsorge, Therapie, Beratung, Dokumentation, Administration, Teambesprechungen, Besprechungen (Abteilung, Dienst), Fachbesprechungen, Visitenteilnahme. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der direkten Führungsspanne.
B/10 – B2/12	Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen	Die Modellfunktion „Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen“ umfasst folgende Definitionen: Gehobener MTD: Eigenverantwortliche Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen im Kompetenzrahmen, Befundungen und Behandlungen nach ärztlicher Anordnung, Laborauswertungen, Vorsorge, Therapie, Beratung, Dokumentation, Administration, Teambesprechungen, Besprechungen (Abteilung, Dienst), Fachbesprechungen, Visitenteilnahme. Hebammen: Geburtsvorbereitung, Vorsorgeuntersuchung der werdenden Mütter, Erstuntersuchung, Leiten eines Geburtsprozesses, Beurteilung der Situation (pathologische Zustände und Verläufe erkennen; Maßnahmen treffen). Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich.
B2/8	Medizinisch-Technischer Fachdienst	Die Modellfunktion „Medizinisch-Technischer Fachdienst“ umfasst die Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen, Befundungen und Behandlungen im Kompetenzrahmen. Laborauswertung, Vorsorge, Therapie, Beratung, Dokumentation,

		Administration, Teambesprechungen, Besprechungen (Abteilung, Dienst), Fachbesprechungen, Visiteneteilnahme unter Anleitung und Aufsicht von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Gehobenen Medizinisch-Technischen Dienstes. Voraussetzung ist Fachausbildung. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
--	--	---

Berufsfamilie Psychologischer Dienst		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B2/14	Klinische Psychologinnen bzw. Psychologen und Gesundheitspsycho- loginnen bzw. Gesundheitspsychologen	Die Modellfunktion „Klinische Psychologinnen bzw. Psychologen und Gesundheitspsychologinnen bzw. Gesundheitspsychologen“ umfasst Untersuchung, Diagnostik, Beratung und Behandlung von Patientinnen bzw. Patienten und gegebenenfalls Zusammenarbeit mit Expertinnen bzw. Experten aus Medizin, Psychotherapie, Ergo- und Physiotherapie, Pflege, Sozialarbeit uvm.
B2/9	Klinische Psychologinnen bzw. Psychologen und Gesundheitspsychologen/innen in Ausbildung	Die Modellfunktion „Klinische Psychologinnen bzw. Psychologen und Gesundheitspsychologinnen bzw. Gesundheitspsychologen in Ausbildung“ umfasst die Ausbildung von Psychologinnen bzw. Psychologen zur Untersuchung, Diagnostik, Beratung und Behandlung von Patientinnen bzw. Patienten und gegebenenfalls Zusammenarbeit mit Expertinnen bzw. Experten aus Medizin, Psychotherapie, Ergo- und Physiotherapie, Pflege, Sozialarbeit uvm.

Gehaltsschema B1

Gehalts- stufe	B1/1	B1/2	B1/3	B1/4	B1/5	B1/6	B1/7
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	3.434,80	3.434,80	3.434,80	3.434,80	3.466,50	3.504,10	3.567,50
2	3.434,80	3.493,60	3.493,60	3.493,60	3.524,00	3.592,20	3.656,60
3	3.434,80	3.493,60	3.552,20	3.552,20	3.582,80	3.652,00	3.717,60
4	3.434,80	3.493,60	3.552,20	3.610,90	3.640,20	3.710,40	3.777,50
5	3.434,80	3.493,60	3.552,20	3.610,90	3.698,80	3.769,30	3.837,30
6	3.434,80	3.493,60	3.552,20	3.610,90	3.698,80	3.798,40	3.897,00
7	3.434,80	3.493,60	3.552,20	3.610,90	3.698,80	3.798,40	3.927,60
8	3.434,80	3.493,60	3.552,20	3.610,90	3.698,80	3.798,40	3.927,60
9	3.434,80	3.493,60	3.552,20	3.610,90	3.698,80	3.798,40	3.927,60
10	3.434,80	3.493,60	3.552,20	3.610,90	3.698,80	3.798,40	3.927,60
11	3.434,80	3.493,60	3.552,20	3.610,90	3.698,80	3.798,40	3.927,60

Gehalts- stufe	B1/8	B1/9	B1/10	B1/11	B1/12	B1/13	B1/14
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	3.690,60	3.832,40	3.967,40	4.171,50	4.403,70	4.696,70	4.988,80
2	3.784,40	3.931,10	4.069,50	4.280,50	4.518,70	4.820,00	5.122,50
3	3.847,70	3.996,80	4.138,60	4.352,00	4.596,10	4.903,20	5.210,60
4	3.909,90	4.062,40	4.206,70	4.424,80	4.672,20	4.985,50	5.299,70
5	3.972,20	4.128,10	4.274,70	4.496,20	4.749,60	5.068,60	5.387,70
6	4.035,30	4.192,50	4.342,60	4.569,00	4.825,90	5.150,60	5.476,90
7	4.097,60	4.258,20	4.410,70	4.640,50	4.903,20	5.234,10	5.564,80
8	4.097,60	4.291,10	4.478,80	4.713,30	4.979,50	5.316,10	5.653,90
9	4.097,60	4.291,10	4.478,80	4.713,30	5.018,20	5.399,40	5.741,80
10	4.097,60	4.291,10	4.478,80	4.713,30	5.018,20	5.399,40	5.786,30
11	4.097,60	4.291,10	4.478,80	4.713,30	5.018,20	5.399,40	5.786,30

Gehalts- stufe	B1/15	B1/16	B1/17	B1/18	B1/19	B1/20	B1/21
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	5.304,40	5.619,80	5.960,00	6.320,10	6.714,20	7.135,20	7.579,60
2	5.446,30	5.772,30	6.121,80	6.492,40	6.959,20	7.397,70	7.859,90
3	5.541,30	5.873,20	6.229,70	6.664,90	7.144,50	7.594,90	8.141,40
4	5.636,30	5.974,00	6.338,70	6.780,90	7.267,60	7.791,90	8.351,30
5	5.731,20	6.076,20	6.446,70	6.895,90	7.390,80	7.923,20	8.492,00
6	5.826,30	6.176,90	6.554,60	7.010,80	7.512,80	8.055,90	8.632,80
7	5.920,10	6.277,90	6.662,40	7.125,70	7.635,90	8.187,10	8.772,30
8	6.015,10	6.378,70	6.770,50	7.240,70	7.759,10	8.318,40	8.913,10
9	6.110,10	6.480,70	6.878,20	7.356,70	7.882,20	8.449,80	9.053,80
10	6.205,10	6.581,60	6.986,20	7.471,70	8.005,30	8.581,20	9.193,40
11	6.205,10	6.632,10	7.094,00	7.586,70	8.128,50	8.712,50	9.334,20

Gehalts- stufe	B1/22	B1/23	B1/24	B1/25	B1/26
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	8.064,10	8.587,10	9.146,40	9.759,90	10.451,40
2	8.364,30	8.907,10	9.575,60	10.209,20	10.922,10
3	8.664,50	9.228,60	9.919,40	10.558,30	11.299,20
4	8.888,60	9.469,00	10.169,20	10.908,70	11.676,20
5	9.113,50	9.709,40	10.413,50	11.170,90	12.053,40
6	9.263,70	9.951,10	10.658,90	11.434,10	12.336,70
7	9.413,80	10.106,70	10.821,80	11.609,30	12.525,10
8	9.563,90	10.258,30	10.985,60	11.783,30	12.713,80
9	9.714,10	10.411,10	11.148,50	11.958,40	12.902,30
10	9.864,20	10.564,00	11.312,50	12.133,60	13.090,80
11	10.014,00	10.716,90	11.475,50	12.308,70	13.279,30

Gehaltsschema B2

Gehalts- stufe	B2/1	B2/2	B2/3	B2/4	B2/5	B2/6	B2/7
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	3.434,80	3.434,80	3.434,80	3.434,80	3.466,20	3.503,40	3.566,20
2	3.434,80	3.493,10	3.493,10	3.493,10	3.523,10	3.590,60	3.654,50
3	3.434,80	3.493,10	3.551,00	3.551,00	3.581,40	3.649,80	3.714,90
4	3.434,80	3.493,10	3.551,00	3.609,20	3.638,20	3.707,90	3.774,20
5	3.434,80	3.493,10	3.551,00	3.609,20	3.696,30	3.766,00	3.833,40
6	3.434,80	3.493,10	3.551,00	3.609,20	3.696,30	3.794,90	3.892,40
7	3.434,80	3.493,10	3.551,00	3.609,20	3.696,30	3.794,90	3.922,70
8	3.434,80	3.493,10	3.551,00	3.609,20	3.696,30	3.794,90	3.922,70
9	3.434,80	3.493,10	3.551,00	3.609,20	3.696,30	3.794,90	3.922,70
10	3.434,80	3.493,10	3.551,00	3.609,20	3.696,30	3.794,90	3.922,70
11	3.434,80	3.493,10	3.551,00	3.609,20	3.696,30	3.794,90	3.922,70

Gehalts- stufe	B2/8	B2/9	B2/10	B2/11	B2/12	B2/13	B2/14
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	3.688,10	3.835,60	4.079,60	4.393,10	4.670,80	5.005,20	5.328,20
2	3.781,10	3.933,10	4.184,20	4.507,00	4.793,90	5.137,60	5.471,00
3	3.843,70	3.998,30	4.253,70	4.583,60	4.875,10	5.225,90	5.565,10
4	3.905,30	4.063,30	4.323,50	4.659,10	4.956,40	5.314,20	5.660,30
5	3.966,90	4.127,20	4.393,10	4.735,80	5.037,70	5.402,50	5.754,40
6	4.029,50	4.192,20	4.464,10	4.811,30	5.120,30	5.490,70	5.849,60
7	4.091,20	4.257,30	4.533,60	4.887,90	5.201,60	5.579,00	5.944,90
8	4.091,20	4.322,30	4.603,40	4.963,50	5.282,80	5.667,20	6.038,90
9	4.091,20	4.387,30	4.673,10	5.040,10	5.365,30	5.755,60	6.134,20
10	4.091,20	4.419,90	4.742,80	5.115,60	5.446,60	5.843,80	6.228,30
11	4.091,20	4.419,90	4.742,80	5.115,60	5.487,20	5.887,90	6.323,50

Gehalts- stufe	B2/15	B2/16	B2/17	B2/18	B2/19	B2/20	B2/21
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	5.717,20	6.148,20	6.666,30	7.177,20	7.753,20	8.237,70	8.746,30
2	5.870,50	6.315,30	6.848,50	7.440,90	8.040,10	8.544,30	9.072,70
3	5.973,80	6.481,60	7.030,90	7.638,30	8.255,00	8.773,10	9.399,10
4	6.076,10	6.593,10	7.152,80	7.770,70	8.398,00	9.002,90	9.644,10
5	6.178,40	6.704,40	7.273,60	7.901,90	8.542,00	9.156,40	9.806,90
6	6.281,80	6.814,80	7.395,60	8.034,30	8.684,80	9.308,60	9.970,50
7	6.383,80	6.926,40	7.516,30	8.165,70	8.828,80	9.461,90	10.133,10
8	6.486,10	7.037,80	7.638,30	8.298,00	8.971,60	9.615,20	10.296,90
9	6.588,30	7.149,30	7.760,20	8.429,30	9.114,50	9.768,50	10.459,40
10	6.691,70	7.259,60	7.881,00	8.561,70	9.258,50	9.920,60	10.623,40
11	6.794,00	7.371,20	8.003,10	8.692,90	9.401,40	10.073,90	10.785,90

Gehalts- stufe	B2/22	B2/23	B2/24	B2/25	B2/26
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	9.288,80	9.867,20	10.438,70	11.047,20	11.637,30
2	9.637,20	10.238,90	10.931,00	11.569,10	12.167,10
3	9.985,60	10.609,30	11.325,90	11.970,80	12.592,20
4	10.245,90	10.888,10	11.618,20	12.372,30	13.017,10
5	10.507,20	11.166,80	11.902,60	12.673,60	13.438,80
6	10.681,30	11.444,40	12.186,00	12.975,90	13.747,10
7	10.855,70	11.627,00	12.375,80	13.176,70	13.951,80
8	11.029,80	11.805,70	12.564,20	13.377,40	14.156,60
9	11.202,90	11.983,10	12.753,90	13.571,30	14.361,40
10	11.377,00	12.161,50	12.942,40	13.765,30	14.567,30
11	11.551,30	12.340,00	13.132,10	13.959,30	14.772,10